

An das  
Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität  
Innovation und Technologie

per mail: [nekp@bmk.gv.at](mailto:nekp@bmk.gv.at)

Rathaus  
1082 Wien  
[post@klima2040.wien.gv.at](mailto:post@klima2040.wien.gv.at)  
wien.gv.at

MA 49 – 2128644-2022-29

Wien, 25.08.2023

Stellungnahme zum Integrierten nationalen  
Energie- und Klimaplan für Österreich (NEKP)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Schreiben der Verbindungsstelle vom 13.07.2023, Zl. VSt-5259/78, wurden die Bundesländer im Rahmen der Konsultation um eine allfällige Stellungnahme gebeten. Die Bereichsleitung für Klimaangelegenheiten übermittelt nachfolgend eine Stellungnahme für Wien zum übermittelten Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich (NEKP).

Mit freundlichen Grüßen  
OSR Dipl. Ing. Andreas Januskovecz  
Bereichsleiter für Klimaangelegenheiten der Stadt Wien

##signaturplatzhalter##

## **Stellungnahme zur grundsätzlichen Ausrichtung und zum Prozess**

Nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz ist der Bund verpflichtet, einen Entwurf der aktualisierten Fassung des Nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) für den Zeitraum 2021 bis 2030 bis 30.6.2023 der Europäischen Kommission vorzulegen. Die finale Fassung des aktualisierten NEKP ist bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen.

Der NEKP soll umfassend aufzeigen, wie die europäischen Energie- und Klimaziele in Österreich bis 2030 gebietskörperschaftsübergreifend erreicht werden können. Gegenüber dem bisherigen Plan aus dem Jahr 2019 ist eine enorme Steigerung des Ambitionsgrads notwendig, um die neue Treibhausgasemissions-Reduktionsvorgabe von minus 48 % bis 2030 (vormals minus 36%) auf Basis des Jahres 2005 im Rahmen der Lastenteilungsverordnung (Effortsharing-Richtlinie ESR) zu erreichen.

Wien unterstützt die Bundesregierung beim Erreichen der „Klimaneutralität“ für Österreich. Dem Bund kommt hierbei insbesondere bei der Setzung der notwendigen ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei der Abschaffung der klimakontraproduktiven Subventionen eine entscheidende Rolle zu, da dadurch der Rahmen für klimafreundliches Agieren für Betriebe und private Haushalte gesetzt wird. Der NEKP betrifft ebenfalls sehr viele Kompetenzbereiche der Länder und Gemeinden. Für eine Aktualisierung ist daher eine umfassende Abstimmung zwischen dem Bund, den Bundesländern, den Städten sowie Gemeinden erforderlich.

In diesem Zusammenhang muss klar darauf hingewiesen werden, dass diese gewünschte Abstimmung bis zur Konsultation nicht zufriedenstellend funktioniert hat. Trotz zahlreicher Beschlüsse (siehe Landesklimaschutzreferent\*innenkonferenz vom 30. September 2022, Zl. VSt-5259/75, bzw. der Landesenergiereferent\*innenkonferenz vom 29. September 2020, Zl. VSt-5259/27) wurden weder Maßnahmenpläne noch analytische Grundlagen oder strategische Richtungen abgestimmt. Wenngleich es einen teilweise sehr konstruktiven und transparenten Austausch auf Arbeitsteam-Ebene gegeben hat (z.B. im Arbeitsteam Mobilität und Raumordnung), fehlt ein geeigneter Austausch auf der übergeordneten Bund-Länder-Ebene. Der Bund-Länder Abstimmungsprozess zur Erarbeitung der finalen Fassung des aktualisierten NEKP bis Juni 2024 muss zeitnah gestartet werden, um die drohende Ziellücke mit geeigneten Maßnahmen zu schließen. Jedes Bundesland muss dabei die Möglichkeit haben, mit eigenen Landesvertretungen bei relevanten Themen vertreten zu sein.

Relevant ist auch, dass ergänzend bei Schlüsselmaßnahmenbereichen, von denen insbesondere die Länder oder Gemeinden in ihrer Kompetenz betroffen sind, fachliche und politische Abstimmungen erfolgen. Dabei sollen insbesondere bestehende Abstimmungsprozesse genutzt werden. Zur Klärung von divergierenden Positionen zwischen Bund, Ländern und Städten/Gemeinden erscheint eine Einbindung der Bundesländer, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes in das politische Steuerungsgremium zum NEKP als zweckdienlich.

## Stellungnahme zum NEKP

### 1) Allgemein

Wie das Szenario „with additional measures“ (WAM) darlegt, reichen die derzeit geplanten Maßnahmen nicht aus, um die Treibhausgasemissionen im notwendigen Ausmaß zu reduzieren und es droht eine **Ziellücke** von rund **7,2 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente im Jahr 2030**. Neben den weitreichenden Folgen der Klimakrise drohen Österreich deshalb auch empfindliche Strafzahlungen in Milliardenhöhe. Diese Mittel sind besser und effizienter eingesetzt, wenn sie vor Ort in die Dekarbonisierung und in die Realisierung von Klimamaßnahmen investiert werden. Dem Bund kommt hierbei insbesondere bei der Setzung der notwendigen ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei der Abschaffung der klimakonttraproduktiven Subventionen eine entscheidende Rolle zu, da dadurch der Rahmen für klimafreundliches Agieren für Betriebe und private Haushalte gesetzt wird. Kommt der Bund dieser Rolle nach, ist das Potenzial für jegliche Klimamaßnahme seitens der Bundesländer, Städte und Kommunen ungleich höher. Zusätzlich sollen folgende Maßnahmen zur Reduktion der Ziellücke beitragen:

- Novellierung und In-Kraft-Treten des Klimaschutzgesetzes (KSG) zur Sicherstellung eines entsprechenden nationalen Gesetzes für die Erreichung der gemeinsamen Ziele auf Bundes- und Landesebene

### 2) Mobilität

Die Dekarbonisierung des Mobilitätssektors ist einer der größten Herausforderungen bei der Erreichung der Klimaneutralität 2040 und gleichzeitig einer der größten Hebel. Dafür ist es notwendig die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen in den Mittelpunkt zu stellen und insbesondere auf Anforderungen der umweltfreundlichen Verkehrsarten (Zufußgehen, Radfahren, öffentlicher Verkehr) einzugehen sowie den forcierten Umstieg auf emissionsfreie Antriebe zu unterstützen (Elektromobilität). **4,4 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente** und damit **über die Hälfte der Ziellücke** im Jahr 2030 entfällt gemäß WAM-Szenario auf die Mobilität. Deshalb sind zusätzliche Maßnahmen in hoher Intensität notwendig. Folgende Aspekte sollen zu einer zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Reduktion führen:

- Rasche Einführung einer österreichweiten Tempo-100-Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Autobahn sowie Entwicklung von geeigneten Maßnahmen, sodass Geschwindigkeitsbeschränkungen verstärkt kontrolliert und eingehalten werden
- Internalisierung der Kosten des Pkw-Verkehrs und Umsetzung der noch fehlenden Teile der Ökosozialen Steuerreform gemäß Regierungsprogramm 2020-2024: Ökologisierung des Pendlerpauschales und des Kilometersgelds, Abschaffung der Steuervorteile bei Dienstwagen, Abschaffung des Dieselpatents, Überarbeitung von bestehenden Lenkungsinstrumenten des Bundes hin zu fahrleistungsabhängigen Instrumenten
- Überarbeitung des Klimabonus hin zu einem sozialen und ökologisch treffsicheren Instrument, Aufhebung der Benachteiligung von Wohnorten mit guter ÖV-Anbindung

- Reduktion des Kraftstoffexports im Fahrzeugtank durch eine konsequente, transparente und langfristige Anpassung der Steuersätze im Vergleich zu den Nachbarländern
- Ehestmögliche Schaffung einer Bestimmung zur automatisierten Überwachung von Verkehrsbeschränkungen in der StVO 1960
- Anpassung der StVO, sodass die Grundsätze der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs um die Aspekte des Umwelt- und Klimaschutzes erweitert werden, um die Möglichkeit zu schaffen, auch aus Klimaschutzgründen Verkehrsbeschränkungen verordnen zu können
- Rechtliche Umsetzungsmöglichkeiten für Null-Emissions-Zonen prüfen und in enger Abstimmung mit den Ländern und Gemeinden ein Konzept für die rechtliche Verankerung von Null-Emissions-Zonen auszuarbeiten
- Sicherstellung einer langfristigen Unterstützung und Förderung der Elektromobilität inkl. Beibehaltung der steuerlichen Vorteile bis zu einem kommunizierten Zeitpunkt, um Planungssicherheit für alle Akteur\*innen zu gewährleisten
- Verankerung eines Right-to-Plugs für E-Ladeinfrastruktur im MRG (Mietrechtsgesetz) und WGG (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz)
- Verknüpfung der E-Ladeinfrastrukturförderung im öffentlichen Raum mit Klimaanpassungsmaßnahmen wie versickerungsfähige Oberflächen sowie Oberflächen mit einer geringen Albedo
- Erweiterung der geplanten umfangreichen Investitionen zur Weiterentwicklung des Bahnnetzes im Bereich der ÖBB, von Privatbahnen und Regionalstadtbahnen um Bundeszuschüsse für die Errichtung von Straßenbahn- bzw. Tramtrainprojekten wie etwa in Wien, Linz, Graz und Innsbruck nach Vorbild der U-Bahnfinanzierung

### 3) Versorgungssicherheit

Positiv zu vermerken ist, dass im NEKP die Themen „Sicherheit der Energieversorgung“, Bekämpfung der Energiearmut und „Energiebinnenmarkt“ Einklang gefunden haben. Der NEKP berücksichtigt (teilweise), dass die Transformation des Energiesystems (CO<sub>2</sub>-neutrale Elektrizitätserzeugung) kein rein nationales Projekt ist und europäisch gedacht werden muss. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der in ElWOG 2010 § 88a verankerten und sich derzeit in Ausarbeitung befindlichen Elektrizitäts- Versorgungssicherheitsstrategie (E-VSS) mit Nachdruck unterstrichen. Für diese hat das Klimaschutzministerium zwei Projektziele festgelegt:

- 1) Wirksame Gestaltung der Stromversorgungssicherheit und die Prävention von Versorgungskrisen sicherstellen;
- 2) Langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei gleichzeitig sinkender Abhängigkeit von fossiler Energie.

Aus Expert\*innenbewertungen wurden im laufenden Ausarbeitungsprozess folgende Handlungsempfehlungen formuliert, welche auch für die notwendige Berücksichtigung der Energieversorgungssicherheit im NEKP zentral sind:

- Das bilanzielle Ziel einer 100 prozentigen CO<sub>2</sub>-neutralen Elektrizitätsversorgung im Jahre 2030 ist ein rein statistisches Ziel und ignoriert, dass Österreich seit langem nur in den

Quartalen 2 und 3 zu 100% mit Strom aus erneuerbaren Quellen versorgt wird, jedoch in den Winterquartalen 1 und 4 massiv auf Importe zur Deckung des Elektrizitätsbedarfs angewiesen ist. Die E-VSS (Elektrizitäts- Versorgungssicherheitsstrategie) wird daher die Elektrizitätsversorgung im Winter in den Mittelpunkt stellen müssen. Denn erst bei einer ganzjährigen Deckungsfähigkeit kann man von Versorgungssicherheit sprechen.

- Es wird vor einer zu starken Konzentration auf Strom und Wasserstoff bei rein bilanziellen Zielen gewarnt. Dies führt zu einer Überbeanspruchung der Netze und würde überdies die Stromimporte in Zukunft noch deutlich steigern. Dies wird als Risiko eingestuft, weil sich eine Abhängigkeit von den neuen Kraftwerkskapazitäten anderer Mitgliedstaaten ergeben würde. Bei Wasserstoff ist eine hundertprozentige Selbstversorgung nicht realistisch. Dies würde neuerlich zu Abhängigkeiten von Drittstaaten führen.
- Die extreme Trockenheit in den Jahren 2021 und 2022 führte dazu, dass die Produktion von Elektrizität aus Laufwasserkraftwerken im Vergleich zu den Vorjahren relevant gesunken ist, sodass im Frühjahr 2022 – trotz des Einsatzes von fossilen Kraftwerken - Österreich erstmals Strom importieren musste. Dies zeigt, dass es einen gesetzlich verankerten Versorgungssicherheitsstandard braucht, der klarstellt, mit welchen Kraftwerken die Deckung des Bedarfs ganzjährig erreicht werden kann.
- Alle Nachbarstaaten Österreichs (wahrscheinlich mit Ausnahme Tschechiens) werden mit hoher Wahrscheinlichkeit – so wie Österreich bereits seit Jahren – zumindest im Winterhalbjahr auf Stromimporte angewiesen sein. Deutschland gilt heute noch als Elektrizitätsexportland, wird jedoch ab 2028 ebenfalls als Stromimporteur am Markt auftreten. Dies ist bei der Überarbeitung des NEKP zu berücksichtigen.

Es ist notwendig, dass der NEKP mit der Versorgungssicherheitsstrategie des Bundes zusammenpasst und nicht den Ergebnissen der E-VSS entgegenläuft.

#### **4) Energie, Wärmewende**

Über den Aspekt der Versorgungssicherheit hinaus besteht weiterer Anpassungsbedarf von bundesgesetzlichen Rechtsmaterien im Energiebereich, zur Ermöglichung der Wärmewende. Darunter fallen insbesondere

- ein ehestmögliches Inkrafttreten des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes (EWG) für den langfristigen Ausstieg aus fossilen Energieträgern im Wärmesektor unter Berücksichtigung der berechtigten Länderinteressen
- die notwendigen Anpassungen im Mineralrohstoffgesetz und im Wasserrechtsgesetz, um die notwendige Nutzung des Geothermiepotenzials in Österreich zu ermöglichen; insbesondere sollten Modelle für einen bergfreien Rohstoff Wärme aus Geothermie im Rahmen des Mineralrohstoffgesetzes ausgearbeitet werden und wasserrechtliche Themen sowie die Genehmigung für die Grundstücksquerung in der Tiefe adressieren
- weitere Unterstützungen für Groß-Wärmepumpen und Biomasse wie eine Befreiung von der Erneuerbaren-Förderpauschale und vom Erneuerbaren-Förderbeitrag für Groß-Wärmepumpen nach Vorbild der Regelungen bei Pumpspeicherkraftwerke und weitere rechtliche Anpassungen wie die Reduktion von Gebühren und Abgaben, um den laufenden Betrieb zu unterstützen
- die Sicherung von weiteren Unterstützungen wie die Investitionsförderungen in der Umweltförderung im Inland (UFI) für Wärmepumpen, die größer als 100 kW und in die Wärmenetze eingebunden sind und die Anhebung der realen Förderquote

- eine Überarbeitung der Anschlusspflicht im Gaswirtschaftsgesetz im Hinblick auf einen Ausstieg aus fossilen Energieträgern
- die Umsetzung steuerrechtlicher Maßnahmen zur Attraktivierung von Energieeffizienzmaßnahmen und thermischer/ energetischer Gebäudesanierung, zur Nutzung erneuerbarer Energieträger sowie zur Unterstützung von Pilotprojekten.

Die mit Klimakrise und Dekarbonisierung einhergehenden Herausforderungen können nur durch gebietskörperschaftsübergreifendes Vorgehen gemeistert werden. Es wird daher um Berücksichtigung der eingebrachten Anregungen ersucht. Abschließend unterstreicht Wien die Relevanz eines akkordierten Vorgehens zwischen den Gebietskörperschaften und sieht der weiteren konstruktiven Zusammenarbeit entgegen.